

Antrag

des Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Betriebliche Modelle in der Kindertagespflege landesweit stärken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie viele betriebliche Modelle in der Kindertagespflege, wie z. B. TigeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen), landesweit bestehen;
2. welchen Voraussetzungen betriebliche Modelle in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg unterliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis, Betreuungsvertrag, räumliche Voraussetzungen);
3. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie viele Kindertagespflegepersonen bzw. Fachkräfte gemäß § 1b Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz in der Kindertagespflege landesweit in den betrieblichen Modellen tätig sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
4. welche rechtlichen Möglichkeiten die Landesregierung sieht, das TigeR-Modell in ganz Baden-Württemberg auszurollen, ggf. unter Darlegung der konkreten rechtlichen und sonstigen Erfordernisse, um dies flächendeckend umsetzen zu können;
5. wie sie das Interesse der Kommunen bzw. der Unternehmen an derartigen Modellen landesweit einschätzt unter Angabe der Gründe für diese Einschätzung;
6. inwiefern sie Kenntnis über die Wartelisten, die für die betrieblichen Modelle im Landkreis Reutlingen geführt werden, hat;
7. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen kann, um die landesweite Gründung betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege finanziell und organisatorisch zu unterstützen und inwiefern dafür die Überarbeitung bestehender landesrechtlicher Regelungen notwendig ist;

8. wie sie die Qualität betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg einschätzt unter besonderer Berücksichtigung der Parameter, anhand denen sie die Qualität dieser Einrichtungen beurteilt;
9. wie sie die Bedeutung betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege hinsichtlich der Bekämpfung des Mangels an Betreuungsplätzen für Kinder von null bis drei Jahren beurteilt;
10. wie sie es bewertet, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises Reutlingen betrieblichen Modellen in der Kindertagespflege einen Betriebskostenzuschuss gewähren und inwiefern sie dieses Vorgehen für übertragbar für ganz Baden-Württemberg erachtet;
11. wie sich die angebotenen Plätze in der Kindertagespflege auf die Stadt- und Landkreise verteilen (bitte aufgeschlüsselt nach klassischer Kindertagespflege, Großtagespflege sowie betrieblichen Modellen und Stadt- bzw. Landkreisen).

8.4.2025

Born, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Binder, Kirschbaum SPD

Begründung

Laut Statistischem Landesamt sind etwas mehr als 30 Prozent der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Reutlingen in der Kindertagespflege betreut. Ein Grund für den außergewöhnlich hohen Anteil an Kindern in der Kindertagespflege sind u. a. betriebliche Modelle, die dort an einigen Standorten angeboten werden. Das Modell TigeR, Tagespflege in anderen geeigneten Räumen, ist an zahlreichen Standorten im ganzen Landkreis präsent. Betriebliche Modelle in der Kindertagespflege wie z. B. TigeR haben den Vorteil, dass sie sich einerseits bezüglich der Betreuungszeiten an den Bedürfnissen der Familien orientieren können und sie sich andererseits engmaschig mit den Erfordernissen der Unternehmen sowie der Kommunen abstimmen. Die kleinen Gruppen bieten eine familienähnliche Atmosphäre, flexible Betreuungszeiten und durch den sehr guten Betreuungsschlüssel einen hohen Qualitätsstandard. Der Antragsteller möchte wissen, inwiefern betriebliche Modelle in der Kindertagespflege wie z. B. TigeR auch über die Landkreisgrenzen hinweg umgesetzt werden können und wie die Landesregierung betriebliche Modelle in der Kindertagespflege insgesamt bewertet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/48/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie viele betriebliche Modelle in der Kindertagespflege, wie z. B. TigeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen), landesweit bestehen;*

Zu 1.:

Der Begriff „betriebliche Modelle“ kann in Bezug auf die Kindertagespflege sowohl die Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch eine Kindertagespflegeperson als auch durch mehrere Kindertagespflegepersonen als Zusammenschluss/

Großtagespflege bedeuten. Zusammenschlüsse können zudem auch im Haushalt von Kindertagespflegepersonen betrieben werden.

Zum Stichtag 1. März 2024 waren insgesamt 1 895 Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen tätig. Darin sind auch Zusammenschlüsse mit mehreren Kindertagespflegepersonen an einem Standort umfasst. Die Anzahl der Angebote in anderen geeigneten Räumen wird nicht erfasst.

Zum Stichtag gab es 803 Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen/Großtagespflege. In diesen waren insgesamt 1 997 Kindertagespflegepersonen tätig.

2. welchen Voraussetzungen betriebliche Modelle in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg unterliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis, Betreuungsvertrag, räumliche Voraussetzungen);

Zu 2.:

Bezüglich der Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII) gelten dieselben Voraussetzungen wie für die anderen Formen der Kindertagespflege. Nähere Vorgaben für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen sind in § 1b Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. Handelt es sich um einen Zusammenschluss gelten die Regelungen des § 1b Absatz 4 KiTaG. Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet, müssen kindgerecht sein. Dies ist Teil der Pflegeerlaubniserteilung, die den örtlichen Jugendämtern obliegt. Für die Ausgestaltung der Betreuungsverträge stellen unter anderem der Bundesverband Kindertagespflege und oftmals auch die Jugendämter Muster bereit

3. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie viele Kindertagespflegepersonen bzw. Fachkräfte gemäß § 1b Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz in der Kindertagespflege landesweit in den betrieblichen Modellen tätig sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Zu 3.:

Die Anzahl der Fachkräfte nach § 7 Absatz 2 KiTaG, die in anderen geeigneten Räumen tätig sind, wird nicht separat erhoben. Dies gilt auch für weitere „betriebliche Modelle“ (Erläuterung siehe Antwort zu Frage 1).

Zum oben genannten Stichtag waren insgesamt 5 829 Kindertagespflegepersonen in allen Formen der Kindertagespflege tätig, davon 1 353 Fachkräfte. Eine weitere Differenzierung auf die unterschiedlichen Ausgestaltungen und Angebote der Betreuung erfolgt nicht.

4. welche rechtlichen Möglichkeiten die Landesregierung sieht, das TigeR-Modell in ganz Baden-Württemberg auszurollen, ggf. unter Darlegung der konkreten rechtlichen und sonstigen Erfordernisse, um dies flächendeckend umsetzen zu können;

Zu 4.:

Die Rechtslage ermöglicht grundsätzlich ein flächendeckendes Angebot von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Grundsätzlich benötigen Kindertagespflegepersonen eine gültige Pflegeerlaubnis sowie je einen Betreuungsvertrag für die persönliche Zuordnung des jeweiligen Kindes zur Kindertagespflegeperson. Die Eröffnung einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfolgt unter Mitwirkung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort. Die zugrunde gelegten Kriterien für die räumlichen Voraussetzungen sind in einer Eignungsbroschüre des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) aufgeführt und beruhen auf den getroffenen Bestimmungen für die Räumlichkeiten der unteren Baubehörde.

Die Bereitstellung von Betreuungsplatzangeboten für Kinder ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und obliegt nicht dem Land.

5. wie sie das Interesse der Kommunen bzw. der Unternehmen an derartigen Modellen landesweit einschätzt unter Angabe der Gründe für diese Einschätzung;

Zu 5.:

Die betriebliche Kinderbetreuung nimmt seitens der Unternehmen eine eher untergeordnete Rolle ein. Gemäß dem Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit gaben 2,3 Prozent der bundesweit befragten Unternehmen an, ihren Mitarbeitenden im Jahr 2023 eine Betriebliche Kinderbetreuung in Form von Betriebskindergarten, Betriebskrippe oder Belegplätzen zur Verfügung zu stellen.

Allerdings haben viele Beschäftigte Schwierigkeiten, geeignete Betreuungsplätze für ihre Kinder zu finden – insbesondere mit flexiblen Betreuungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten vereinbaren lassen. Unternehmen erkennen daher zunehmend, dass sie durch die Unterstützung bei der Kinderbetreuung ihre Attraktivität als Arbeitgeber steigern, qualifizierte Fachkräfte gewinnen und langfristig binden können. Das Modell der betrieblichen Kindertagespflege stellt dabei eine besonders praktikable Lösung dar, da es im Vergleich zu einer betrieblichen Kindertageseinrichtung mit deutlich geringerem organisatorischem, personellem und finanziellem Aufwand realisierbar ist. Es bietet zudem individuelle, familiennahe Betreuungsstrukturen und lässt sich flexibel an die Bedürfnisse von Unternehmen und Beschäftigten anpassen. Gerade für kleine und mittelständische Betriebe ist dieses Modell daher eine attraktive Möglichkeit, familienfreundliche Personalpolitik konkret umzusetzen.

6. inwiefern sie Kenntnis über die Wartelisten, die für die betrieblichen Modelle im Landkreis Reutlingen geführt werden, hat;

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über Wartelisten zu Großtagespflegestellen im Landkreis Reutlingen vor.

7. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen kann, um die landesweite Gründung betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege finanziell und organisatorisch zu unterstützen und inwiefern dafür die Überarbeitung bestehender landesrechtlicher Regelungen notwendig ist;

Zu 7.:

Die Landesregierung kann die landesweite Gründung betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege unterstützen, indem sie gezielt Projekte wie familyNET und familyNET 4.0 fördert. Diese vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg geförderten Projekte beraten, informieren und begleiten Unternehmen zu Themen familienbewusster Personalpolitik und betrieblicher Kinderbetreuung. Ein zentrales Instrument ist der im Jahr 2024 im Rahmen von familyNET 4.0 entwickelte Online-Guide „Betriebliche Kinderbetreuung“. Dieser bietet eine Vielzahl an Informationen und Praxisbeispielen zu verschiedenen Betreuungsmodellen – darunter Ferienbetreuung, betriebliche Kindertagespflege und Betriebskita – sowie zu den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Der Guide zeigt zudem die jeweiligen Vorteile auf und gibt konkrete Empfehlungen zur Umsetzung betrieblicher Betreuungslösungen. Im Rahmen des Online-Guides wurde im Vorfeld eine Befragung von Unternehmen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung durchgeführt. Die Ergebnisse unterstreichen das Interesse der Betriebe an Unterstützung und Information zu betrieblich unterstützter Kinderbetreuung. Der Online-Guide „Betriebliche Kinderbetreuung“ verzeichnete 1 416 Besucher vom Start am 23. September 2024 bis 31. Dezember 2024. Dies zeigt den Bedarf und das Interesse der Unternehmen an diesem Thema. Weitere Informationen zu diesem Online-Guide siehe unter <https://www.familynet-bw.de/betriebliche-kinderbetreuung>.

8. *wie sie die Qualität betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg einschätzt unter besonderer Berücksichtigung der Parameter, anhand denen sie die Qualität dieser Einrichtungen beurteilt;*

Zu 8.:

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Deshalb fördert das Land die Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen sowohl mit Landesmitteln als auch mit Mitteln aus dem Kita-Qualitätsgesetz. Die Ausweitung der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE stärkt die Qualität der Kindertagespflege.

9. *wie sie die Bedeutung betrieblicher Modelle in der Kindertagespflege hinsichtlich der Bekämpfung des Mangels an Betreuungsplätzen für Kinder von null bis drei Jahren beurteilt;*

Zu 9.:

Der Anteil an Unternehmen, die bundesweit eine Betriebliche Kinderbetreuung in Form von Betriebskindergärten, Betriebskrippen oder Belegplätzen anbieten, lag 2023 nach dem Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit bei 2,3 Prozent (siehe auch Antwort zu Frage 5). Damit ist die Betriebliche Kinderbetreuung als eher ergänzendes Modell mit begrenzter Wirkung zu betrachten, das den bestehenden Mangel an Betreuungsplätzen nicht beheben und einen flächendeckenden Ausbau der Kindertagesstätten nicht ersetzen kann.

Kinderbetreuung ist in erster Linie Aufgabe der Kommunen, die betriebliche Kinderbetreuung kann daher lediglich als Ergänzung gesehen werden. Betriebliche Modelle spielen eine ergänzende Rolle bei der Bekämpfung des Mangels an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von null bis drei Jahren. Sie bieten eine flexible und praxisnahe Ergänzung zum bestehenden Angebot und können insbesondere in Regionen mit hoher Nachfrage einen Beitrag leisten. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Kindertagespflegepersonen entstehen passgenaue Betreuungslösungen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern als auch die Versorgungslücke bei den Betreuungsplätzen verringern.

10. *wie sie es bewertet, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises Reutlingen betrieblichen Modellen in der Kindertagespflege einen Betriebskostenzuschuss gewähren und inwiefern sie dieses Vorgehen für übertragbar für ganz Baden-Württemberg erachtet;*

Zu 10.:

Es ist sehr positiv zu bewerten, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen betrieblichen Modellen in der Kindertagespflege einen Betriebskostenzuschuss gewähren. Diese finanzielle Unterstützung zeigt, dass die kommunale Ebene den Mehrwert betrieblicher Betreuungsangebote erkannt hat – sowohl im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch auf die Fachkräftesicherung in der Region. Der Zuschuss erleichtert es Unternehmen, sich an der Kinderbetreuung zu beteiligen, und schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten. Dieses Vorgehen kann als beispielhaft angesehen werden und bietet ein gutes Modell zur Nachahmung für andere Kommunen in Baden-Württemberg. Eine landesweite Übertragbarkeit wäre grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Gründung und den Betrieb betrieblicher Kindertagespflegestellen spürbar erleichtern und so zur Entlastung der angespannten Betreuungssituation – insbesondere im U3-Bereich – beitragen könnte. Die Realisierung eines kommunalen Betriebskostenzuschusses wird jedoch für viele Kommunen infolge der Vielzahl der Aufgaben und der angespannten Haushaltssituation derzeit nicht oder nur in Einzelfällen sehr eingeschränkt möglich sein.

11. wie sich die angebotenen Plätze in der Kindertagespflege auf die Stadt- und Landkreise verteilen (bitte aufgeschlüsselt nach klassischer Kindertagespflege, Großtagespflege sowie betrieblichen Modellen und Stadt- bzw. Landkreisen).

Zu 11.:

Der Landesregierung liegen keine Daten zu angebotenen Plätzen in der Kindertagespflege und deren Verteilung nach Stadt- oder Landkreisen vor.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport